

Allgemeine Geschäftsbedingungen der comdialog GmbH

1. Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der comdialog GmbH regeln die Erbringung von Beratungsleistungen durch die comdialog GmbH - im Folgenden Auftragnehmer genannt - für den Kunden - im Folgenden Auftraggeber genannt.

1.2. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Angebotes durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer oder - soweit eine formlose Bestellung für die jeweilige Geschäftsart vorgesehen ist - mittels Bestellung des Auftraggebers und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung des Auftragnehmers beim Auftraggeber, spätestens jedoch mit Erbringung der Beratungsleistungen, zustande. Angebot und Auftragsbestätigung werden nachfolgend jeweils als "Auftragsdokument" bezeichnet. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

1.3. Folgebestellungen kann der Auftraggeber bis zu einem Betrag von EUR 15.000.- formlos schriftlich oder mündlich tätigen.

1.4. Weitere Bedingungen können sich aus Dokumenten ergeben, die vom Auftragnehmer bereitgestellt und als Anlagen und Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Vertrags werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.

1.5. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen von Anlagen Vorrang vor den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Bedingungen eines Auftragsdokuments haben Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen sowie den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Alle Preise verstehen sich im Zweifel als Festpreis, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2. Anfallende Reise- und Nebenkosten werden nachgewiesen und nach verauslagten Rechnungsbeträgen abgerechnet. Sie beinhalten je nach Standort Tagesspesen entsprechend den gesetzlichen Richtlinien, Fahrtkosten € 0,40 / km (An- / Heimfahrten, Dienstfahrten), Kosten für Flüge, Bahnfahrten Klasse 1 sowie anfallende Übernachtungen.

2.3. Die Rechnung wird jeweils monatlich nachträglich erstellt und ist mit einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2.4. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

2.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

2.6. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist die verspätete

Zahlung mit acht Prozent (8%) über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank gem. § 247 Abs. 2 BGB bekannt gegebenen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

2.7. Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Geschäftspartner

Der Auftragnehmer hat mit bestimmten Partnern (nachfolgend Geschäftspartner genannt) Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung seiner Produkte und Leistungen geschlossen.

Soweit ein Geschäftspartner Produkte und Services des Auftragnehmers vermittelt, gelten im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausschließlich die Bedingungen des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrages. Der Auftragnehmer ist weder für die Geschäftstätigkeiten des Geschäftspartners verantwortlich, noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Auftraggeber gegenüber macht oder für Produkte und Dienstleistungen, die der Geschäftspartner unter eigenen Verträgen anbietet.

4. Einsatz von Personal

4.1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind jeweils für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

4.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.

5. Eigentums- und Nutzungsrechte an Materialien

5.1. Der Auftragnehmer spezifiziert die Materialien, die dem Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang übergeben werden. Materialien (Arbeitsergebnisse) sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform, wie z.B. Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen, Schulungsunterlagen und ähnliche Werke.

5.2. Die Materialien werden vom Auftragnehmer entweder als "Materialien des Typs I", "Materialien des Typs II" oder entsprechend gegenseitiger Vereinbarung bezeichnet. Werden die Materialien nicht spezifiziert, sind sie den Materialien des Typs II zuzurechnen. Materialien des Typs I sind Materialien, die während der Durchführung der Services entstehen und an denen der Auftraggeber alle Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) erhält. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie dieser Materialien zu behalten, hinsichtlich derer der Auftraggeber (i) das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, abgegoltene Recht erhält, diese intern und extern zu nutzen und auszuführen,

insbesondere diese zu vervielfältigen, anzuzeigen, vorzuführen, zu verbreiten und abgeleitete Werke der Materialien des Typs I zu erstellen und zu verbreiten sowie (ii) das Recht hat, Dritten die vorgenannten Rechte einzuräumen.

Materialien des Typs II sind Materialien, die während der Durchführung der Services entstehen oder bereits vorher bestanden und an denen der Auftragnehmer oder Dritte alle Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) besitzt und behält. Der Auftraggeber erhält eine Kopie dieser spezifizierten Materialien sowie das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, abgegoltene Recht, Kopien der Materialien des Typs II innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu vervielfältigen, anzuzeigen, vorzuführen und zu verteilen. Unternehmen ist jede rechtliche Einheit (z.B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 25% besteht.

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, den Copyright-Vermerk und sonstige Eigentumshinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird.

5.2. Änderungen und Umgestaltungen von Materialien, die der Auftraggeber beistellt, werden im Auftragsdokument als "Bearbeitungen" gekennzeichnet. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers der beigestellten Materialien vorlegen.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer und seine verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe von beigestellten Materialien zur Bearbeitung gemäß vorgenannten Absatz entstehen.

5.3. Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Auftraggebers und des Auftragnehmers oder von Mitarbeitern der jeweils verbundenen Unternehmen gemacht wurden, gehören beiden Vertragspartnern gemeinsam, ebenso das Recht auf Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht und die auf die Erfindung erteilten Schutzrechte.

Jeder der Vertragspartner hat das Recht, solche Schutzrechte zu nutzen und Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten. Aufwendungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Schutzrechts tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.

Verzichtet ein Vertragspartner in einem Land auf die Anmeldung, so kann der andere Vertragspartner auf eigene Kosten das Schutzrecht in diesem Land anmelden und hat dabei die volle Kontrolle über die Anmeldung oder Aufrechterhaltung, wobei in jedem Fall beide Vertragspartner Inhaber des Schutzrechts bleiben.

6. Vertraulichkeit

6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vom Auftraggeber anvertraute Informationen (Betriebsgeheimnisse etc.) vertraulich zu behandeln. Diese Informationen werden Dritten weder offenbart noch sonst zugänglich gemacht und nur für den vereinbarten Zweck verwendet.

6.2 Als anvertraut gelten die Kenntnisse, die der Auftragnehmer bei der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber gewinnt und die Tatsache der Leistungserbringung für den Auftraggeber sowie deren Ergebnisse.

7. Kündigung

7.1. Beide Parteien können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, ist ihm zuvor eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

7.2. Im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Leistungen sowie die bis dahin gelieferten Materialien (im Falle der außerordentlichen Kündigung aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund nur diejenigen Materialien, die für den Auftraggeber nutzbar sind) zu bezahlen sowie dem Auftragnehmer sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

7.3. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

8. Haftung

8.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet der Auftragnehmer für alle darauf zurückzuführenden Schäden maximal bis zu dem Höchstbetrag von 25.000 EUR.

8.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. In allen übrigen Fällen leichter Fahrlässigkeit, insbesondere wenn die Leistung unmöglich geworden ist oder wenn der Auftragnehmer eine wesentliche Pflicht verletzt hat, haftet er für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden nur, soweit mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss vernünftigerweise zu rechnen war und maximal bis zu dem Höchstbetrag von 12.500 EUR.

9. Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen darin überein, dass

1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen des anderen oder eines seiner Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;

2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;
3. keine der Parteien daran gehindert ist ähnliche Verträge mit anderen abzuschließen;
4. jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt;
5. jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, dem anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen wird;
6. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
7. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb seines Unternehmens oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils des Auftragnehmers, die alle Kunden des Auftragnehmers gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;
8. der Auftraggeber nicht berechtigt ist, Leistungen unter diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen;
9. der Auftraggeber die Verantwortung für die durch den Einsatz der Services angestrebten und damit erzielten Ergebnisse trägt. Die organisatorische Einbindung der Materialien des Auftragnehmers in den Betriebsablauf des Auftraggebers ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen;
10. der Auftraggeber verpflichtet ist, dem Auftragnehmer ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen zu verschaffen und ihm ein Recht zur Nutzung daran einzuräumen, damit der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann;
11. der Auftraggeber die Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und / oder Mehraufwand, kann der Auftragnehmer - unbeschadet weitergehend gesetzlicher Rechte - Änderungen des Zeitplans und der vereinbarten Preise / Gebühren verlangen. Ferner kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen nach deren Ablauf der Auftragnehmer zur Kündigung des Vertrags berechtigt ist. Eine automatische Vertragsaufhebung nach Ablauf der Frist erfolgt jedoch nicht.

10. Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer und seine jeweiligen verbundenen Unternehmen seine Kontaktinformationen,

einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, in allen Ländern, in denen der Auftragnehmer und seine verbundenen Unternehmen geschäftlich tätig sind, speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Geschäftspartner und Bevollmächtigte des Auftragnehmers und seiner verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Auftraggeber, weitergegeben werden (z.B. zur Bearbeitung von Bestellungen und Erstellung von Rechnungen, für Werbekampagnen, zur Marktforschung).

11. Geltungsbereich / anwendbares Recht / Gerichtsstand / Sonstiges

11.1. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

11.2. Sämtliche Rechte des Auftraggebers können soweit nicht abweichend vereinbart - nur in Deutschland wahrgenommen werden. Die Nutzung von Materialien kann in dem Umfang erfolgen, wie dies im jeweiligen Vertrag geregelt ist.

11.3. Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Verbindung mit dieser Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.

11.4. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

11.5. Sonstige Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

11.6. Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.

Mainz-Kastel, Jan 2007